

## Politische Gemeinde Münsterlingen

# Reglement der Gasversorgung

vom 1. Januar 1996

## 1. Allgemeine Bestimmungen

- 1.1 Die Gasversorgung der Politischen Gemeinde Münsterlingen ist ein Gemeindeunternehmen. Die Aufsicht ist Sache des Gemeinderates.
- 1.2 Der Gemeinderat kann die fachtechnische Betriebsführung einer externen Fachstelle übertragen.
- 1.3 Die Politische Gemeinde Münsterlingen ist Mitglied des Zweckverbandes Gasversorgung Oberthurgau-See (GOS) als Gaslieferant
- 1.4 Für die Gaslieferung an Grossbezüger kann der Gemeinderat besondere Anschluss- und Lieferungsbedingungen festsetzen, die von diesem Reglement und den allgemeinen Tarifen abweichen.
- 1.5 Dieses Reglement, die gestützt darauf erlassenen Vorschriften sowie der jeweilige Abgabetarif für Gas bilden die Grundlage für das Rechtsverhältnis zwischen der Gasversorgung der Politischen Gemeinde Münsterlingen (Werk), dem Gasbezüger (Bezüger) und dem Eigentümer der versorgten Liegenschaft (Eigentümer).
- 1.6 Mit dem Anschluss einer Liegenschaft an die Gasversorgung anerkennt der Eigentümer das Reglement und den Tarif.
- 1.7 Mit dem Bezug von Gas gelten Reglement und Tarif auch für den Bezüger.
- 1.8 Jeder Eigentümer einer gasversorgten Liegenschaft und jeder Bezüger hat Anspruch auf die kostenlose Abgabe des Reglements und des Tarifs.
- 1.9 Änderungen des Reglements werden durch die Gemeindeversammlung beschlossen.

## 2. Gasabgabe

- 2.1 Das Werk liefert dem Bezüger ununterbrochen Gas, soweit die technischen Verhältnisse und die Leistungsfähigkeit der Anlagen dies erlauben. Das gelieferte Gas hat in bezug auf Heizwert, Dichte, Druckverhältnisse etc. den Normen des Schweiz. Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW) zu entsprechen. Weitergehende Ansprüche stehen dem Bezüger nicht zu.
- 2.2 Bei Betriebsstörungen und deren Folgen kann das Werk die Gaslieferung einschränken oder einstellen. Auf die Bedürfnisse der Bezüger ist möglichst Rücksicht zu nehmen. Vorausssehbare Unterbrechungen sind im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde rechtzeitig anzuzeigen.
- 2.3 Bei einem Unterbruch der Gaszufuhr ist der Bezüger bzw. Eigentümer verpflichtet, seine Anlagen oder Geräte selbst durch geeignete Massnahmen vor einem Schaden zu schützen. Eine Schadenersatzpflicht des Werkes ist ausgeschlossen.
- 2.4 Die Bezüger oder Eigentümer haben keinen Anspruch auf Ersatz für direkten oder indirekten Schaden, der ihnen aus Unterbrechung, Unregelmässigkeit oder Einschränkung der Gaslieferung erwächst.
- 2.5 In Fällen von höherer Gewalt, wie zum Beispiel Rohstoffmangel, kriegerische Ereignisse, Streik etc. kann der Gemeinderat vorsorgliche Massnahmen anordnen.
- 2.6 Der Wiederverkauf von Gas ist nicht gestattet. Der Gemeinderat kann Ausnahmen bewilligen.

### 3. Messung des Gasverbrauchs

- 3.1 Zähler und Druckregler werden vom Werk geliefert, installiert und unterhalten. Sie bleiben Eigentum des Werkes. Der notwendige Platz für die Aufstellung ist vom Eigentümer kostenlos zur Verfügung zu stellen. Die notwendigen baulichen Massnahmen für die Installierung der Zähler, wie zum Beispiel Nischen etc. gehen zu Lasten des Eigentümers oder Bezügers.
- 3.2 Das Werk bestimmt den Aufstellungsort der Zähler. Zugangstüren und Schränke dürfen nicht abgeschlossen und die Messapparate nicht durch Gegenstände verdeckt werden. In Mehrfamilienhäusern müssen Zähler und Haupthahn tagsüber jederzeit zugänglich sein.
- 3.3 Für die Beschädigung an den Messgeräten haftet der Eigentümer. Die Kosten für Auswechslung und Instandstellung sowie eine allfällige Neueichung gehen zu Lasten des Bezügers oder Eigentümers. Zähler und Druckregler dürfen nur durch das Werk entfernt oder versetzt werden.
- 3.4 Vor den Zählern dürfen keine Abzweigungen angebracht werden.
- 3.5 Für jeden Bezüger wird grundsätzlich nur ein Zähler montiert. Das Werk kann Ausnahmen bestimmen und besondere Verrechnungsbedingungen festlegen. Unterzähler werden auf Kosten des Bezügers oder Eigentümers vom Werk geliefert und installiert. Das Werk übernimmt dafür keine Haftung und keine Unterhaltskosten.
- 3.6 Für die Festlegung des Gasverbrauches sind die Angaben der Zähler massgebend. Das Ablesen der Zähler erfolgt durch das Werk nach einer vom Werk bestimmten Ordnung. Unterzähler werden nicht abgelesen.
- 3.7 Wer die Richtigkeit der Angaben eines Zählers bezweifelt, hat das Recht, eine amtliche Prüfung zu verlangen. Ergibt eine vom Bezüger verlangte Kontrolle keine Beanstandung, so gehen die Kosten für die Prüfung zu seinen Lasten. Ergibt die Prüfung eines Zählers eine Ungenauigkeit über die zulässige Toleranz, so wird der Verbrauch unter Berücksichtigung der Angaben des Bezügers und des vorjährigen Bezuges vom Werk festgelegt. Kann infolge eines Defektes am Zähler der Verbrauch nicht festgestellt werden, wird das Mittel aus dem Verbrauch einer entsprechenden Zeitperiode vor und nach dem Defekt berechnet. Eine Korrektur erfolgt höchstens für die letzte Ableseperiode.
- 3.8 Übermässiger Gasverbrauch infolge von Installationsdefekten gibt keinen Anspruch auf eine Reduktion der Gasrechnung.

### 4. Tarife, Perimeterordnung und Rechnungsstellung

- 4.1 Die Tarife für die Gasabgabe werden vom Gemeinderat erlassen. Die Perimeterordnung wird von der Gemeindeversammlung erlassen. Für den Anschluss an das Gasleitungsnetz werden keine Anschlussgebühren erhoben.
- 4.2 Im übrigen werden Rechnungsstellung, Ableseperiode und die Zahlungsmodalitäten vom Gemeinderat festgelegt. Beanstandungen der Rechnungen sind innert 20 Tagen beim Rechnungssteller anzubringen.
- 4.3 Wird die Rechnung nicht innert der vorgeschriebenen Frist bezahlt, so wird der Schuldner gemahnt und nach Ablauf einer kurzen Nachfrist betrieben. Zudem ist das Werk berechtigt, das Bezugsverhältnis fristlos aufzuheben und die Lieferung von Gas einzustellen. Die entstehenden Kosten gehen zu Lasten des Schuldners.
- 4.4 Für Wohnungen und Betriebsräume von säumigen Zahlern oder für Wohnungen mit häufig wechselnden Mietern können Münzzähler installiert werden. Die Montage von Münzzählern kann auf ein berechtigtes Verlangen des Eigentümers, des Bezügers oder auf Veranlassung des Werks erfolgen. Für Münzzähler gilt ein Sondertarif, der die Aufwendungen zu decken hat. Dieser Sondertarif wird vom Gemeinderat erlassen. Die Installationskosten gehen zu Lasten des Bezügers oder Eigentümers.
- 4.5 Bei säumigen Zahlern mit einem grösseren Verbrauch ist das Werk berechtigt, das Gas nur gegen Vorauszahlung abzugeben.

- 4.6 Liegenschafts-Handänderungen sind rechtzeitig mitzuteilen, auf Wunsch des Eigentümers wird eine Zwischen-ablesung vorgenommen. Für den Verbrauch in leerstehenden Häusern und Wohnungen haftet der Eigentümer.
- 4.7 Bei einem Wohnungswechsel ist der Bezüger oder Eigentümer verpflichtet, fünf Arbeitstage vor dem Wohnungswechsel den Auszug unter Angabe der neuen Adresse zu melden. Der wegziehende Bezüger oder der Eigentümer haftet sonst bis zur nächsten periodischen Ablesung für die anfallenden Gebühren.
- 4.8 Der Verzicht auf Gaslieferungen durch den Eigentümer oder Bezüger und damit der Rücktritt vom Bezugs-verhältnis ist dem Werk mindestens vier Wochen vor dem gewünschten Datum mitzuteilen. Der Eigentümer oder Bezüger haftet in jedem Fall bis zur rechtskräftigen Beendigung des Bezugsverhältnisses für die Gebühren.
- 4.9 Vorübergehende Nichtbenützung von nur zeitweise betriebenen Anlagen gilt nicht als Grund für die Auflösung des Bezugsverhältnisses und entbindet nicht von der Zahlungspflicht fälliger Gebühren. Ebenso berechtigt dies nicht zur Reduktion von jährlich erhobener Gebühren.

## 5. Ausbau des Gasleitungsnetzes

- 5.1 Neue Hauptleitungen, die dem allgemeinen Interesse dienen sowie Verstärkungen und Auswechslungen des bestehenden Netzes, werden vom Werk auf eigene Kosten verlegt.
- 5.2 Neue Versorgungsleitungen in Staats- und Gemeindestrassen bis Nennweite 100 mm werden auf Kosten des Werks verlegt, soweit die Wirtschaftlichkeit der Leitungen gegeben ist oder erwartet werden kann.
- 5.3 Verlangt ein Eigentümer den Anschluss seiner Liegenschaft und fehlt die Wirtschaftlichkeit der Leitung, so muss die erforderliche Leitung von ihm bezahlt werden, auch wenn sie im öffentlichen Grund liegt. Für Verstärkungen der Leitung auf Wunsch des Werkes werden die Mehrkosten der Rohrleitung vom Werk übernommen. In jedem Fall geht die Leitung in den Besitz des Werkes über. Die Unterhaltsarbeiten gehen in diesem Fall zu Lasten des Werkes.
- 5.4 Erstellung und Unterhalt von Versorgungsleitungen auf privatem Grund gehen in der Regel voll zu Lasten des Eigentümers. Verlangt das Werk eine grössere Dimensionierung der Rohrleitung, übernimmt es die Mehrkosten der Leitung und deren Unterhalt. Dem Werk steht das Recht zu, weitere Bezüger an die Leitung anzuschliessen. Von der Gasversorgung gewünschte Leitungsbauten mit Durchleitungsrecht fallen unter Ziff. 5.1.
- 5.5 Ein Anspruch auf die Abgabe von Gas in nicht von der Gasversorgung erschlossenen Gebieten besteht nicht.
- 5.6 Bei Änderungen an bestehenden Leitungen trägt der Veranlassende die gesamten Kosten.
- 5.7 Das Werk führt über alle verlegten Leitungen eine Kataster, der laufend nachgeführt wird.

## 6. Hauszuleitungen

- 6.1 Das Gesuch um Erstellung der Hauszuleitungen hat mit dem dafür bestimmten Formular zu erfolgen. Es ist vom Eigentümer oder mit schriftlicher Zustimmung des Eigentümers vom Bezüger einzureichen.
- 6.2 Das Werk bestimmt die Grösse der Anschlussleitung nach den Leitsätzen des Schweiz. Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW).
- 6.3 Die Hauszuleitung von der Hauptleitung bis zum Haupthahn wird vom Werk oder auf dessen Rechnung von einem konzessionierten Installateur erstellt und dem Bauherrn verrechnet. Das Werk unterhält die Hauszuleitung. Das Werk ist befugt, alles zu tun, was zur Erhaltung bzw. zum Unterhalt der Leitungen nötig ist. Es ist verpflichtet, den Unterhalt in möglichst schonender Weise auszuführen. Der Bezüger darf nichts vornehmen, was die Ausübung der Unterhaltungspflicht in irgend einer Weise erschwert oder verhindert. Sämtliche Unterhaltsarbeiten an Leitungen auf privatem Grund werden dem Eigentümer verrechnet.

- 6.4 Bei Aufgabe des Gasbezuges oder bei Abbruch der Liegenschaft wird vom Werk zur Vermeidung von Gasverlusten die Zuleitung abgetrennt. Alle daraus entstehenden Kosten gehen zu Lasten des Eigentümers oder Bezügers. Ist eine spätere Wiederbenützung im Laufe von höchstens zwei Jahren voraussehbar, so kann das Werk auf die Abtrennung der Hauszuleitung verzichten. In diesem Fall hat der Eigentümer der Liegenschaft die Grundtaxen gemäss Tarif weiter zu entrichten.
- 6.5 Für jede Liegenschaft wird in der Regel nur eine Zuleitung erstellt. Nebengebäude sind vom Hauptgebäude aus zu versorgen. Zuleitungen zu Nebengebäuden werden durch das Werk erstellt und gehen zu Lasten des Eigentümers.
- 6.6 Der Erwerb allfälliger Durchleitungsrechte ist Sache des Eigentümers.
- 6.7 Das Werk ist befugt, vor Beginn der Anschlussarbeiten vom Bauherrn eine Sicherstellung in der Höhe der mutmasslichen Kosten zu verlangen.

## 7. Installationen

- 7.1 Die Innenleitung ab Haupthahn bis Zähler wird vom Werk erstellt und unterhalten. Sämtliche weiteren Hausinstallationen ab Zähler dürfen nur durch konzessionierte Installationsfirmen ausgeführt, unterhalten, verändert oder erweitert werden. Das Werk behält sich vor, einzelne Installationen selbst auszuführen. Sämtliche Kosten für Erstellung und Unterhalt von Innenleitungen und Hausinstallationen gehen zu Lasten des Eigentümers.
- 7.2 Für die Ausführung von Installationen sind die geltenden Gesetze, das vorliegende Reglement sowie die Leitsätze des Schweiz. Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW) über die Ausführung von Gas-installationen massgebend.
- 7.3 Jede Neuinstallation ist dem Werk auf einem besonderen Formular und mit einem Leitungsschema vor Beginn der Arbeiten anzumelden. Mit der Ausführung darf erst nach Genehmigung durch das Werk begonnen werden. Bei Zuwiderhandlung kann die Installationskonzession entzogen werden.
- 7.4 Änderungen an bestehenden Installationen müssen sofort nach Beendigung der Arbeit schriftlich gemeldet werden. Das Werk führt Installationskontrollen durch. Seinen Organen ist tagsüber jederzeit der Zutritt zu allen mit Gasleitungen und Gasapparaten versehenen Räumen zu gestatten. Durch diese Kontrolle wird weder die Haftpflicht des Bezügers noch diejenige des Installateurs aufgehoben.
- 7.5 Jede Neuinstallation wird vom Werk vor Inbetriebsetzung auf Dichtigkeit und Dimensionierung entsprechend dem Schema geprüft. Der Installateur hat die Prüfung vorzubereiten und der Abnahme beizuwohnen oder sich vertreten zu lassen. Unterputzleitungen haben bei der Prüfung offen zu liegen. Verputzte Leitungen werden nicht abgenommen. In nicht geprüfte und nicht abgenommene Leitungen wird kein Gas abgegeben. Durch die Prüfung übernimmt das Werk keinerlei Haftung gegenüber Besitzer, Installateur oder Drittpersonen. Sie entbindet im besonderen weder den Installateur noch den Eigentümer von ihrer vertraglichen und ausser-vertraglichen Haftung.
- 7.6 Jede Installationsfirma haftet dem Werk für jeden von ihr verursachten Schaden, der durch mangelhafte oder vorschriftswidrige Arbeit und Lieferung sowie durch unrichtige oder unterlassene Anmeldung entstanden ist.
- 7.7 Das Werk hat das Recht, bei fehlerhaft ausgeführten Arbeiten oder bei auftretenden Mängeln von der betreffenden Firma sofortige Abhilfe zu verlangen oder im Weigerungsfalle die nötigen Arbeiten auf Rechnung der fehlbaren Firma selbst ausführen zu lassen.
- 7.8 Der Installateur ist verpflichtet, die Inbetriebnahme einer Gasinstallation anzumelden. Für eventuellen Ein-nahmeausfall durch unterlassene oder falsche Meldung haftet er dem Werk gegenüber.
- 7.9 Es dürfen nur Apparate mit dem Prüfzeichen des Schweiz. Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW) eingebaut werden. Werden bei Kontrollen Defekte festgestellt, so verlangt das Werk Behebung unter Ansetzung einer Frist. Nach Ablauf der Frist wird die Gaszufuhr abgestellt. Bei gravierenden Defekten wird zur Vermeidung von Unfällen die Gaszufuhr sofort abgestellt.

## 8. Konzessionsbestimmungen

- 8.1 Zur Erlangung der Konzessionsbewilligung ist dem Werk ein schriftliches Gesuch einzureichen. Die Bewilligung wird erteilt, wenn der Gesuchsteller oder der für die Installationsarbeit Verantwortliche den Nachweis erbringt, dass er im Besitze des Eidg. Meisterdiploms im Installationsgewerbe ist. Bei jeder Änderung in den Besitzverhältnissen der Installationsfirma oder des Konzessionsträgers muss die Konzessionsbewilligung neu eingeholt werden.
- 8.2 Das Werk kann befristete Einzelkonzessionen an Heizungsfirmen oder Installateure ohne Meisterprüfung erteilen.
- 8.3 Das Werk hat das Recht, eine Konzessionsbewilligung zu entziehen, wenn der Konzessionär die Verpflichtungen aus diesem Reglement nicht erfüllt.

## 9. Einstellung der Gasabgabe

- 9.1 Das Werk ist berechtigt, die Gaslieferung aus folgenden Gründen einzustellen:
  - wenn die Ausführung von Installationen sowie die Änderung und Aufstellung von Apparaten nicht den Leitsätzen des Schweiz. Verbandes des Gas- und Wasserfaches (SVGW) entsprechen;
  - wenn Defekte an Installationen nicht fristgerecht behoben werden und dadurch Personen oder Sachen gefährdet sind;
  - wenn Installationen und Reparaturen nicht durch konzessionierte Installateure ausgeführt worden sind;
  - wenn unberechtigterweise der Haupthahn bedient oder am Zähler manipuliert worden ist, letzteres unter Vorbehalt einer Strafanzeige;
  - wenn den Beauftragten des Werkes der Zutritt zu den werkseigenen Anlagen verweigert oder verunmöglicht wird;
  - wenn der Bezüger oder Eigentümer rechts- oder tarifwidrig Gas bezieht, unter Vorbehalt einer Strafanzeige;
  - wenn der Bezüger oder Eigentümer seiner Zahlungspflicht nicht fristgerecht nachkommt.
- 9.2 Die Einstellung der Gaslieferung gemäss Ziff. 9.1 befreit den Bezüger oder Eigentümer nicht von der Zahlungspflicht sowie von der Erfüllung weiterer Verbindlichkeiten gegenüber dem Werk und begründet keinerlei Ansprüche auf Entschädigungen.

## 10. Schlussbestimmungen

- 10.1 Soweit dieses Reglement keine Vorschriften enthält, gelten für sachrechtliche Angelegenheiten die Bestimmungen des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) sowie des Schweizerischen Obligationenrechts (OR).
- 10.2 Im Rahmen dieses Reglements und der übrigen gesetzlichen Bestimmungen trägt das Werk die Haftpflicht für die Leitungen bis zu den Haupthähnen. Zur Abdeckung seiner Haftpflicht unterhält das Werk eine Versicherung nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- 10.3 Gegen Verfügungen des Werkes kann innert 20 Tagen seit der Zustellung beim Gemeinderat Münsterlingen, 8596 Scherzingen, schriftlich und begründet Einsprache erhoben werden. Gegen Beschlüsse und Entscheide des Gemeinderates kann innert 20 Tagen beim Baudepartement des Kantons Thurgau, 8500 Frauenfeld, Rekurs eingereicht werden.
- 10.4 Dieses Reglement tritt nach Genehmigung durch die Gemeindeversammlung auf den 1. Januar 1996 in Kraft und ersetzt die bisherigen Gasreglemente der früheren Ortsgemeinden Landschlacht und Scherzingen.

*Genehmigt an der Gemeindeversammlung vom 4. Dezember 1995*